



# **Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Tirol**

**Verwaltungsjahr  
1997**

**Bisher erschienen:**

- Reihe  
Tirol 1998/1** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien, die psychiatrische Versorgung im Land Tirol sowie Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Schutzwaldsanierung
- Reihe  
Tirol 1998/2** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Mautvignette
- Reihe  
Tirol 1998/3** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Landeshauptstadt Innsbruck
- Reihe  
Tirol 1998/4** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Landeshauptstadt Innsbruck (inhaltsgleich mit 1998/3)
- Reihe  
Tirol 1998/5** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Abwasserverband Großache Nord

**Auskünfte**

Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17

**Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Österreichische Staatsdruckerei AG

Herausgegeben: Wien, im Dezember 1998



**Tätigkeitsbericht  
des Rechnungshofes**

**in bezug auf das**

**Bundesland Tirol**

**Verwaltungsjahr 1997**



## ALLGEMEINER TEIL

**A**

---

<b>Vorbemerkungen</b>	
<u>Vorlage an den Landtag</u>	<u>1</u>
<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	<u>1</u>

---

<b>Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern</b>	
<u>Öffentliche Förderungen</u>	<u>3</u>

---

## BESONDERER TEIL

---

<b>Tirol</b>	<b>Bereich des Bundeslandes Tirol</b>	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	<u>9</u>
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	<u>10</u>
	<b>Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Großache Nord</b>	
	<b>Gebahrung des Abwasserverbandes</b>	
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	<u>12</u>
	<u>Verbandsentwicklung</u>	<u>12</u>
	<u>Abwasserreinigungsanlage</u>	<u>13</u>
	<u>Verfahren nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz</u>	<u>16</u>
	<u>Betriebliche Abwässer</u>	<u>17</u>
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	<u>17</u>
	<u>Aktuelle wasserrechtliche Situation</u>	<u>17</u>
	<u>Schlußbemerkungen</u>	<u>18</u>

---

**B**

## ALLGEMEINER TEIL

### Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungüberprüfung beim Abwasserverband Großache Nord wird der Verbandsversammlung inhalts- und zeitgleich berichtet.

### Darstellung des Prüfungsergebnisses

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.





## Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

### Öffentliche Förderungen

#### Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befaßt sich mit dem Förderungswesen.

Die österreichische Förderungslandschaft ist historisch gewachsen. Neben der Abwicklung von Förderungen durch staatliche Dienststellen bedienen sich die Gebietskörperschaften auch ausgegliederter Einrichtungen bzw. rechtlich selbständiger Gesellschaften. Es entstand ein im internationalen Vergleich umfangreiches Förderungssystem, das durch eine Vielzahl von Institutionen und Instrumenten gekennzeichnet und schwer überschaubar ist.

Durch den Beitritt zur EU sind die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Förderungen wesentlich geändert worden. Artikel 92 des EG-Vertrages stellt unter dem Aspekt der Wettbewerbsverfälschung und der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten den Grundsatz der Unvereinbarkeit von staatlichen Beihilfen an Unternehmungen mit dem Gemeinsamen Markt auf. Die Wettbewerbspolitik und das Beihilfenrecht der EU stellen sich somit als zusätzliche Anforderungen an das traditionelle österreichische Förderungssystem dar.

#### Dezentraler Aufbau des Förderungswesens

#### Förderungsbegriff

Im allgemeinen werden unter Förderungen Ausgaben der öffentlichen Hand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen verstanden, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Leistung zu erhalten. Wesentlich ist daher das sogenannte subventionsgerechte Verhalten, wobei hierfür unmittelbare Zahlungen (direkte Förderungen) oder Abgabenerleichterungen (indirekte Förderungen) in Betracht kommen.

## Öffentliche Förderungen

4 Umfang der Förderungen	<p>Einen Gesamtüberblick über die in Österreich als Förderungen ausgeschütteten Mittel gibt es nicht.</p> <p>Einige veröffentlichte Zahlen zeigen aber, daß es sich um bedeutende Summen handelt:</p> <p>(1) Der Bund weist im Förderungsbericht für das Jahr 1996 46,5 Mrd S an direkten Förderungen aus. Förderungen, die ausgegliederte Rechtsträger (zB ERP-Fonds, Bürges Förderungsbank GesmbH) aus eigenem Vermögen gewähren, sind darin nicht enthalten.</p> <p>(2) Gut dokumentiert ist die im BKA erfaßte (System FINKORD) direkte Wirtschaftsförderung des Bundes, die 4 Mrd S je Jahr beträgt.</p> <p>(3) Die EU-Strukturfonds und Gemeinschaftsinitiativen sehen — unbeschadet nationaler Kofinanzierungsanfordernisse — für die Jahre 1995 bis 1999 einen Rahmen von etwa 20 Mrd S vor. Dazu kommen EU-Förderungen außerhalb öffentlicher Haushalte ohne Einbindung nationaler Mittel.</p>
Förderungsgeber	<p>Förderungen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen, werden in Österreich nicht nur vom Bund, sondern insbesondere auch von den Ländern, den Gemeinden und den Kammern vergeben bzw abgewickelt.</p> <p>Die große Anzahl der mit Förderungen befaßten Organisationen als Ergebnis der bundesstaatlichen und interessenpolitischen Gliederung Österreichs setzt sich auch innerhalb dieser Körperschaften fort. Die ausgegliederten vergebenden Stellen sind in vielfältiger Weise organisiert, wobei öffentlich-rechtliche Fonds und Kapitalgesellschaften die größte Bedeutung haben.</p> <p>Die speziellen Gegebenheiten des bundesstaatlichen Aufbaus Österreichs erschweren eine Zusammenführung der Förderungsstellen. Besonders unübersichtlich stellt sich die Förderungspraxis der Gemeinden dar, weil die Vergabe kommunaler Förderungsmittel aufgrund sehr unterschiedlicher Subventionsgrundlagen bzw -richtlinien erfolgt. Bestrebungen für ein übersichtlicheres System notwendiger Förderungsstellen waren selbst innerhalb des Bundes bisher nicht erfolgreich.</p> <p>Beispielsweise hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der sogenannten "Technologiemilliarde" zwei hochrangige Experten beauftragt, einen "Bericht zur Reform der österreichischen Technologiepolitik" zu erstellen. Der Bericht wurde im Frühjahr 1997 präsentiert und behandelte naturgemäß auch die Forschungsförderung. Bis Mitte 1998 konnte kein Konsens über die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur übersichtlicheren und einfacheren Gestaltung dieses Teilbereiches erzielt werden.</p>



## Öffentliche Förderungen

5

### Wirtschaftsförderung und EU-Programme

Das im BKA installierte IT-System FINKORD erfaßt 40 bundesweite Förderungsaktionen. Bei der EU wurden 50 Bundesaktionen und 100 Aktionen der Länder angemeldet. Weitere 200 Aktionen von Gemeinden liegen unter den von der EU vorgesehenen Betragsgrenzen.

Alleine mit der Abwicklung des Teilbereiches Wirtschaftsförderungsaktionen befassen sich auf Bundesebene, abgesehen von den Bundesministerien, nachstehende Organisationen:

- Bürges Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten GesmbH
- ERP-Fonds
- Finanzierungsgarantie-GesmbH
- Österreichische Kommunalkredit AG
- Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft
- Innovationsagentur GesmbH
- Österreichische Hotel- und FremdenverkehrstreuhandgesmbH
- Österreichische Kontrollbank AG

Auch die Vergabe der von der EU im Rahmen verschiedener Programme zur Verfügung gestellten kofinanzierten Mittel aus Strukturfonds erfolgt entsprechend deren vorrangiger Zielsetzung als Regionalförderung nicht zentral, sondern dezentral. Die administrative Durchführung erledigen die vorhandenen nationalen Förderungsstellen, womit zumindest in diesem Bereich keine weitere Komplizierung entstanden ist. Die große Anzahl der Förderungsstellen erschwert aber einen Überblick über die Höhe aller von der EU ausgezahlten Förderungsmittel.

Der RH verkennt trotz seiner grundsätzlichen Kritik an der Zersplitterung nicht, daß einzelne Förderungseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgreich tätig sind, wie der RH unter anderem bei Überprüfungen der Innovationsagentur, des ERP-Fonds sowie von Investitionen im Umweltbereich (Abwasser- und Abfallentsorgung) feststellen konnte.

## Folgen der Dezentralisierung

### Zugang zu Förderungsmitteln

Die schwer überschaubare österreichische Förderungslandschaft erschwert es dem Förderungswerber, die vorhandenen Möglichkeiten zu überblicken und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmungen, die nicht über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen, bleibt so unter Umständen der Zugang zu Förderungsmitteln verschlossen.

## Öffentliche Förderungen

6 Förderungskonzepte	<p>Im Rahmen der Überprüfung verschiedenster Förderungsbereiche des Bundes, der Länder und Gemeinden stellte der RH fest, daß vielfach keine Förderungskonzepte mit mittel- und langfristigen Zielsetzungen vorlagen; dementsprechend erfolgten Förderungsvorgänge auch nicht nach Maßgabe festgeschriebener Prioritätenreihungen. Mehrjährige Finanzierungskonzepte, die nach Ansicht des RH zur Sicherung der Umsetzung längerfristiger Förderungskonzepte erforderlich sind, waren kaum vorhanden.</p>
	<p>Vielfach war festzustellen, daß das Förderungswesen der subventionsvergebenden Gebietskörperschaft aufgrund ihrer finanziellen Lage neu überdacht und in geordnete und sparsame Bahnen gelenkt werden mußte. Sofern Ziele für Förderungsprojekte vorlagen, war in mehreren Fällen festzustellen, daß die notwendige Anpassung dieser Ziele an geänderte Rahmenbedingungen verabsäumt wurde. Aus dem Mangel an Förderungskonzepten ergab sich eine zersplitterte, wenig zielgerichtete Förderung (WB Salzburg 1996/4 Stadtgemeinde Hallein Abs 6.27, WB Niederösterreich 1996/6 Stadtgemeinde Amstetten Abs 3.17, WB Oberösterreich 1995/3 Stadtgemeinde Leonding Abs 46).</p>
	<p>Die EU-Förderungen haben die regionale Konzentration der Mittel verstärkt. Ungeachtet der durch die erforderliche nationale Kofinanzierung ausgelösten Belastung der innerstaatlichen Budgets werden durch das Bemühen, von der EU hohe Förderungen zu erhalten, im Einzelfall auch Projekte verwirklicht, deren Nachhaltigkeit sich erst erweisen muß.</p>
	<p>Im Falle einer Betriebsansiedlung im Burgenland kam es in Ermangelung einer nationalen Steuerungsmöglichkeit durch einen regelrechten Förderungswettbewerb zweier Bundesländer zu einer volkswirtschaftlich fragwürdigen Förderungsmaximierung.</p>
Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen	<p>Für eine Konzentration der Förderungsvergabe sprechen aber nicht nur die Interessen der Förderungswerber und der Wunsch nach einem effizienteren Mitteleinsatz bei begrenzten Budgetmitteln, sondern auch das sich schnell wandelnde wirtschaftliche Umfeld.</p>
	<p>Die Förderungspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik. Im Rahmen eines Förderungskonzeptes, das auch weniger Förderungsstellen vorsieht, könnte schneller auf die Anforderungen, die sich aus den Veränderungen einer globalisierten Wirtschaft ergeben, reagiert werden.</p>
Koordinationsaufwand	<p>Jenen Unternehmungen, die Förderungen in Anspruch nehmen, entsteht durch die Zersplitterung ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Insbesondere bei der Förderung von Investitionen werden Förderungen häufig von verschiedenen Stellen in Anspruch genommen. Dieses "Schnüren von Förderungspaketen" bedeutete aber auch die mehrfache Begutachtung der Projektunterlagen, wobei auf Übereinstimmung mit den individuellen Richtlinien des jeweiligen Förderungsgebers zu achten war (WB Kärnten 1992 Wirtschaftsförderung Abs 2).</p>



Das trifft wegen der Inanspruchnahme vorhandener Strukturen grundsätzlich auch auf EU-kofinanzierte Projekte zu. Koordinationschwierigkeiten mit den befaßten Stellen können zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

### Grundsätzliche Feststellungen des RH

Allgemeines  
Förderungsgesetz

Der RH hat — entsprechend dem Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Staatsausgaben — ein allerdings auch für die anderen Gebietskörperschaften vorbildhaftes Allgemeines Bundesförderungsgesetz oder zumindest eine sondergesetzliche Grundlage für die einzelnen Förderungsbereiche eingemahnt.

Förderungsrichtlinien

Zum Teil lagen keine zusammenfassenden Richtlinien in einzelnen Förderungsbereichen vor. Dies betraf sowohl Verfahrensregelungen als auch inhaltliche Merkmale wie Förderungsziele, Förderungswürdigkeit und sonstige Förderungsbedingungen. Als unzureichend wurden vom RH jene Förderungsrichtlinien beurteilt, deren betont allgemein gehaltener Inhalt nicht als Maßstab für eine genaue Bewertung der Förderungswürdigkeit herangezogen werden konnte.

Änderungs- bzw ergänzungsbedürftig erschienen dem RH insbesondere jene Förderungsrichtlinien, die keine leistungsbezogenen Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der gegebenen Mittel verlangten. Vorhandene Förderungsrichtlinien wurden in einzelnen Fällen nicht eingehalten (TB Steiermark 1993 Naturschutz Abs 6.5, WB Niederösterreich 1996/6 Stadtgemeinde Amstetten Abs 3.16 ff, TB Niederösterreich 1996 Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH Abs 8.9 und Stadt Wiener Neustadt Abs 9.12 ff).

Förderungsverfahren  
und Kontrolle

Die Förderungsabwicklung erfolgte in einzelnen Fällen nicht ordnungsgemäß. So wurden neue Förderungen ohne Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung bereits gewährter Förderungsmittel vergeben. Die wirtschaftliche Eigenleistungsfähigkeit der Förderungswerber wurde teilweise ebenso nicht überprüft wie die Folgekosten geförderter Vorhaben. Auf eine Offenlegung der Finanzlage der Förderungswerber wurde in zahlreichen Fällen verzichtet. Vereinzelt dokumentierten die Unterlagen der Förderungsnehmer hohe Jahresgewinne bzw zu hohe Eigenmittel.

Es wurden auch Förderungen auf der Grundlage unzureichender Anträge und ohne Prüfung wesentlicher Förderungsvoraussetzungen vergeben. Eine unwirtschaftliche Abwicklung der Förderungsverfahren ergab sich aus zersplitterten Zuständigkeiten bei den Förderungsgebern und insbesondere im Länderbereich aus dem Fehlen einer zentralen Kartei zur Erfassung aller Förderungen (WB Steiermark 1995/6 Soziale Wohlfahrt Abs 18, TB Oberösterreich 1992 Teilgebiete der Gebarung Abs 3.6).

Eine geringe Kontrolldichte bei den Förderungsempfängern führte dazu, daß die bei genehmigten und geförderten Projekten verfügbaren Auflagen vielfach nicht erfüllt wurden. Das Fehlen einer Staffelung der Wertgrenzen hinsichtlich der Organzuständigkeit führte bei einzelnen Förderungen mit geringem Förderungsvolumen zu einer entbehrlichen Aufwendigkeit der Förderungsverfahren.

In einigen Fällen vermißte der RH den Einsatz von Instrumenten des Förderungsprojektcontrollings, um Problemfälle und –bereiche frühzeitig zu erfassen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können (TB Niederösterreich 1996 ECO–Plus Abs 6.5 und 6.6).

### Evaluierung

In vielen Förderungsbereichen und Förderungsfällen war weder aus der regionalen noch aus der empfängerspezifischen Förderungsmittelverteilung erkennbar, ob die Förderung im Sinne der jeweiligen Zielsetzung auch erfüllt wurde. Die Überprüfung von förderungsvergebenden Stellen durch den RH ergab, daß teilweise keine Evaluierung der Zielerreichung des jeweiligen Mitteleinsatzes vorgenommen wurde.

Die Durchführung von Wirkungsanalysen und daran anknüpfende Neugestaltungen des Förderungswesens haben kaum stattgefunden. Der in vielen Bereichen angestrebte zweckmäßige Übergang von einer breiten Förderungsstreuung zu einer treffsicheren Subjektförderung ist teilweise bis kaum gelungen.

In Bereichen, in denen Aktivitäten zur Evaluierung von Projekten stattfanden, waren diese vielfach nicht dazu geeignet, den Erfolg einzelner geförderter Leistungen ersichtlich zu machen. Die Förderungsgeber behielten sich in zahlreichen Förderungsbereichen Vorhabensüberprüfungen vor, führten aber derartige Nachprüfungen nicht durch (TB Niederösterreich 1996 ECO–Plus Abs 6.4, TB Oberösterreich 1994 Stadt Linz Abs 15.25 ff).

### Lösungsansätze

Nach Ansicht des RH könnten die aufgezeigten Probleme durch folgende Maßnahmen gelöst werden:

- (1) Verringerung der Anzahl der Förderungsaktionen sowie der Stellen, die Förderungen vergeben;
- (2) Einbindung der gesamten öffentlichen Förderungen in ein Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten;
- (3) weitgehende Angleichung der Förderungsrichtlinien;
- (4) im Falle der Förderung durch mehrere finanzierende Einrichtungen Betrauung einer Stelle mit der Federführung, wobei nur deren Richtlinien heranzuziehen wären;
- (5) Überprüfung der Förderungsrichtlinien und –abwicklung auf Vollständigkeit;
- (6) verstärktes Förderungscontrolling;
- (7) Evaluierung der Zielerreichung geförderter Projekte.



## BESONDERER TEIL

### Bereich des Bundeslandes Tirol

#### Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH im Bereich der Krankenanstalten im Land Tirol hinsichtlich:

- (1) Einstellung der Beteiligung der Ärzte an den Ambulanzgebühren (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 11.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung habe sie die in Betracht kommenden Rechts-träger aufgefordert, im Zuge der Finanzierungsreform der Krankenanstalten eine Änderung der Beteiligung der Ärzte an den Ambulanzgebühren anzustreben. Probleme in dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht wären allerdings zu berücksichtigen. Die Landesregierung sei jedoch bemüht, daß die Empfehlung des RH umgesetzt werde.*

- (2) Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 12.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung gingen die gesetzlichen Maßnahmen des Landes zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen der Ärzte im Rahmen des Dienstrechts durch die Rezeption der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften mit diesen konform. Eine Änderung könne aus rechtlichen und praktischen Überlegungen nur im Gleichschritt mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.*

- (3) Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 15.2)

Der Tiroler Landtag beschloß am 1. Juli 1998 eine Novelle zum TirKAG betreffend Sondergebühren und Honorare, die den maßgeblichen grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entspricht, weil das Sondergebührenmodell des Bundes-Krankenanstaltengesetzes eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Arzt und den in der Sonderklasse untergebrachten Patienten nicht zuläßt.

## Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Fehlen einer Aufteilungsregelung beim ärztlichen Honoraranspruch (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonore Abs 18.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sehe die Neuregelung der Bestimmung über die Ärztehonore (§ 41 TirKAG) eine mindestens 40 %ige Beteiligung der nachgeordneten Ärzte (Poolberechtigte) vor. Die Höhe des Anteils sei unter Beachtung bestimmter Kriterien zwischen den honorarberechtigten Ärzten und den Poolberechtigten zu vereinbaren. Die Verteilung erfolge zwischen den Poolberechtigten.*

- (2) Fehlen einer zweckmäßigen Maßnahme zur Regelung des Hausanteils (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonore Abs 19.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sehe die Neuregelung der Bestimmung über die Ärztehonore verpflichtend die Abgabe eines mindestens 10 %igen Hausanteils der vereinnahmten Honore vor.*

- (3) Auflösung von Wirtschaftsverträgen im Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonore Abs 21.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sehe die Neuregelung der Bestimmung über die Ärztehonore vor, daß in den zwischen dem Anstaltsträger und den honorarberechtigten Ärzten abzuschließenden Verträgen Regelungen über die Höhe des Hausanteils, des Anteils an die nachgeordneten Ärzte und nähere Bestimmungen über die gemeinsame Verrechnungsstelle zu treffen sein werden.*

- (4) Schaffung von Voraussetzungen für die gesamte Leistungsverrechnung durch die Anstaltsverwaltungen (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonore Abs 22.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sehe die Neuregelung der Bestimmung über die Ärztehonore die Einrichtung einer gemeinsamen Verrechnungsstelle zwischen honorarberechtigtem Arzt und dem Anstaltsträger vor.*



## Gebarung des Abwasserverbandes

Steigende Gewässerverschmutzungen in der Region Kitzbühel führten 1980 zur Gründung des regionalen Abwasserverbandes Großache Nord, der jedoch bald zum wirtschaftlichen Nachteil in weitere Verbände zerfiel. Der Abwasserverband Großache Nord bestand schließlich aus den Gemeinden Kirchdorf, Oberndorf und St. Johann in Tirol.

Die biologische Abwasserreinigungsanlage war mit Einrichtungen zur Entfernung von Stickstoff und Phosphor geplant, eingereicht und bewilligt worden. Der Wasserrechtsbescheid vom April 1984 enthielt jedoch keine diesbezüglichen Ablaufgrenzwerte. Der Chiemsee wurde sodann erst um Jahre verspätet ökologisch entlastet.

Der Standort der Abwasserreinigungsanlage zog betriebliche Erschwernisse nach sich. Die Anlage selbst wurde überdimensioniert gebaut. Die hydraulische Belastung und die Schmutzfrachtbelastung lagen weit unter den Projektwerten.

Der RH anerkannte die weitgehend entsprechenden Reinigungsleistungen, regte aber Verbesserungen in Teilbereichen an. In das Kanalnetz des Verbandes gelangten erhebliche Mengen an Fremdwasser, was zusätzliche Kosten verursachte. Da Kapazitäten der Abwasserreinigungsanlage ungenutzt blieben, hatte dies wirtschaftliche Nachteile zur Folge.

Durch eine Konsensänderung und eine Verringerung der im Wasserrechtsbescheid genannten Auslegungsgröße könnten künftige Ausbaumaßnahmen entbehrlich werden.

Kenndaten des Abwasserverbandes Großache Nord						
Rechtsgrundlage	§ 14 Abs 9 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl Nr 4					
Verbandsmitglieder	Kirchdorf, Oberndorf, St Johann in Tirol					
Entsorgungsgebiet	rd 191 km <sup>2</sup>	Einwohner	12 080			
		Einwohnergleichwerte (EGW)	70 000			
Verbandsanlagen	rd 80 km Sammlerkanäle, Kläranlage für 70 000 EGW, Verwaltungsgebäude					
Gebarungsentwicklung	1993	1994	1995	1996	1997	
	in Mill S					
Erträge	27,5	24,6	15,4	15,70	15,4	
Aufwand	26,7	24,8	15,6	15,75	15,0	
Überschuß/Abgang	0,8	- 0,2	- 0,2	- 0,05	0,4	
Gesamtinvestitionen	bisher insgesamt 226 Mill S (Stand 1996)					
Besoldeter Mitarbeiterstand	Anzahl					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
	5	5	6	6	6	6

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April 1997 die Gebarung des Abwasserverbandes Großache Nord mit den Schwerpunkten Betrieb, Auslastung und Funktion der Abwasserreinigungsanlage sowie die Bereiche Industrieabwasser und wasserrechtliches Sanierungsprojekt. Der Verband verzichtete im März 1998 auf eine Stellungnahme zu dem im Dezember 1997 übermittelten Prüfungsergebnis. Ergänzend gab er im August 1998 die aufgrund der Empfehlungen des RH getroffenen Maßnahmen bekannt.

### Verbandsentwicklung

- 2.1 Steigende Gewässerverschmutzungen in der Region Kitzbühel führten im Jahr 1975 zur Gründung eines Planungsverbandes, dem die Gemeinden Going am Wilden Kaiser, Kitzbühel, Reith bei Kitzbühel sowie Kirchberg, Kirchdorf, Oberndorf und St Johann in Tirol angehörten. Diese Gemeinden gründeten 1980 den Abwasserverband Großache Nord, der im April 1981 vom Amt der Landesregierung genehmigt wurde.



Infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedsgemeinden wegen des Aufteilungsschlüssels sowie der Standortsuche für die Abwasserreinigungsanlage kam es zu Abspaltungen und zur Bildung neuer Abwasserverbände. Letztlich bestanden im Einzugsgebiet der Großache bzw Tiroler Ache fünf Verbände mit rd 200 000 EGW und Abwasserreinigungsanlagen mit einem Installationswert von 486 Mill S.

Im stark verkleinerten Abwasserverband Großache Nord, der im Jänner 1983 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, verblieben Kirchdorf, Oberndorf und St Johann in Tirol mit zusammen rd 12 000 Einwohnern. Auf St Johann als größte Gemeinde entfiel ein Beitragsanteil von 66 %, auf Kirchdorf 25 % und auf Oberndorf 9 %. 1987 wurde mit der Errichtung der Abwasserreinigungsanlage für 70 000 EGW begonnen und diese 1990 formell in Betrieb genommen.

- 2.2 Wie der RH bemängelte, führten die lokalpolitischen Meinungsverschiedenheiten zur Zerteilung des natürlichen Einzugsgebiets der Entsorgungsregion Kitzbühel – St Johann mit nachteiligen Folgen aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht. Während die Errichtung einer zentralen Abwasserreinigungsanlage mit geringeren spezifischen Errichtungskosten je Einwohner verbunden gewesen wäre, kam es durch den Bau von mehreren Abwasserreinigungsanlagen bei sinkender Ausbaugröße zu steigenden spezifischen Errichtungskosten und somit zu Mehrausgaben.

Die gewählte dezentrale Lösung hatte außerdem insgesamt höhere Personal- und Betriebskosten zur Folge. Der RH empfahl, künftig verstärkt Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Abwasserverbänden zu suchen, um Einsparungspotentiale zu nutzen.

## Abwasserreinigungsanlage

### Wasserrechtliche Genehmigung

- 3.1 Das wasserrechtliche Einreichprojekt und die Begründung der wasserrechtlichen Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage beinhalteten mögliche Maßnahmen zur weitergehenden Reinigung der Abwässer von Stickstoff und Phosphor (Phosphatfällung). Der fehlende gesetzliche Zwang erlaubte es jedoch, daß der Wasserrechtsbescheid vom April 1984 keine diesbezüglichen Ablaufgrenzwerte für Ammonium und Phosphat bzw keine Mindeststickstoffabbaurate enthielt.

Der Verband führte hierzu aus, daß eine damals gesetzlich nicht vorgeschriebene Nährstoffentfernung zusätzliche Kosten erfordert hätte. Da Gespräche über eine Kostentragung durch den Freistaat Bayern erfolglos verlaufen wären, habe man von einer Nährstoffentfernung vorerst Abstand genommen. In der Folge wurde eine Kläranlage gebaut, die lediglich für den Abbau der leicht abbaubaren organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser konzipiert war.

Die Phosphatfällung unterblieb bis Dezember 1996. Erst aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der 1. AEV konnten mit der Inbetriebnahme der Fällmittel-Dosierstation im April 1997 entsprechende Abbauraten bzw Ablaufwerte erzielt werden.

- 3.2 Der RH bemängelte, daß im Wasserrechtsbescheid trotz der beschriebenen Möglichkeiten Grenzwerte für Stickstoff und Phosphor fehlten und auch bei nachfolgenden Behördenverfahren die nicht verwirklichten Einrichtungen zur Nährstoffentfernung unerwähnt blieben.

Durch diese ökologisch nachteilige Vorgangsweise wurde der Chiemsee um Jahre verspätet entlastet.

Standort und Dimensionierung

- 4.1 Der Standort in Erpfendorf wies schlechte Untergrundverhältnisse auf und erforderte neben einem über 3 km längeren Transportkanal auch größere bauliche Aufwendungen. Er war aber die einzige von der Standortgemeinde Kirchdorf akzeptierte Lösung.

Die Abwasserreinigungsanlage wurde für 70 000 EGW bemessen und dabei eine zeitweise Unterbelastung in Kauf genommen. Sicherheitsreserven bei den klärtechnischen Berechnungsverfahren, erhöhte Ansätze für den Fremdenverkehr und die Industrie führten dabei zu unausgenutzten Kapazitätsreserven.

Die Investitionskosten des Verbandes umfaßten 226 Mill S, wovon auf die Abwasserreinigungsanlage 145 Mill S entfielen.

- 4.2 Der RH gewann bei stichprobenartigen Einsichtnahmen den Eindruck einer ordentlichen Projektabwicklung. Er bemängelte aber, daß der Standort betriebliche Erschwernisse nach sich zog und die vorhandene Kapazität — wie im folgenden noch ausgeführt — in den bisherigen Betriebsjahren den Bedarf erheblich übertraf.

Hydraulische Belastung

- 5.1 Die hydraulische Belastung der Abwasserreinigungsanlage war erheblich geringer als im Projekt vorgesehen. Trotz überhöhter Zulaufwerte sowie reichlicher Regen- und Fremdwassermengen betrug sie im Durchschnitt des Jahres 1996 nur 44 % der Projektwerte, unter Berücksichtigung eines Meßfehlers nur 37,4 %.

Bei Starkregenereignissen, mit Zuflüssen über 500 l/s trat allerdings ein hydraulischer Rückstau auf, wobei Bereiche wie Sandfang, Vorklärbecken und Belebung teilweise überflutet waren und aus den Nachklärbecken Klärschlamm ausgespült wurde.

- 5.2 Der RH empfahl, den Fremdwasseranteil im Abwasser zu minimieren und die Ursachen der hydraulischen Probleme zu untersuchen.

Schmutzfrachtbelastung

- 6.1 Der Abwasserverband stellte gemittelte Schmutzfrachten von 40 % (1994), 66 % (1995) und 53 % (1996) der Projektwerte fest. In der Hauptsaison 1997 betrug die Belastung nach Abzug der internen Frachten 43,4 % der Projektwerte.

Nach den Ermittlungen des RH betrug die Auslastung im Jahresschnitt 1996 45,5 %. Im August 1996 wurden durch ein Ingenieurbüro Belastungswerte ermittelt, die bei Schlechtwetter 33 % und bei Schönwetter sogar nur 23 % der Projektwerte aufwiesen.



Aufgrund der Minderbelastung stand jeweils eines der drei Vorklär- und der drei Belebungsbecken leer. Dem Abwasserverband gelang es, mit Hilfe des freien Beckenvolumens eine teilweise Denitrifizierung (bakterielle Umsetzung von Nitraten zu gasförmigem Stickstoff und Stickstoffoxid) des Abwassers zu erreichen. Die Frage der Verwendung der freien Kapazitäten war aber ungelöst.

6.2 Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf folgende nachteilige Auswirkungen der Minderauslastung:

(1) Leerstehende Beckenvolumen stellen vermeidbare Investitionen dar.

(2) Überlange Aufenthaltszeiten in den Belebungs- und Nachklärbecken lösen erhöhte Betriebskosten aus.

(3) Lange Faulzeiten des Klärschlammes erfordern einen erhöhten Heizaufwand und verringern die Eigenstromversorgung.

Der RH regte zur Verbesserung der Auslastung Überlegungen zur Bildung eines Verbundsystems der Kläranlagen in der Region an. Die Miteinbeziehung von Teilen benachbarter Entsorgungsgebiete oder eine Reservevorhaltung von freien Reinigungskapazitäten für benachbarte Verbände könnte die Auslastung verbessern und volkswirtschaftlich gesehen Kosten ersparen.

Reinigungsleistungen 7.1 Überprüfungen durch das Land in den Jahren 1991 und 1992 bestätigten ebenso wie das Gutachten eines externen Ingenieurbüros im Jahr 1993 eine sehr gute Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage. Die Großache wurde durch die größtenteils entsprechenden Reinigungsleistungen erheblich entlastet und wies stabil die Gewässergüte II auf.

Trotz der schwer abbaubaren CSB-Frachten aus Industriebetrieben waren die Reinigungsleistungen nach Ermittlungen des RH insgesamt gut. Seit April 1997 wurden auch die nach der 1. AEV verschärften Phosphor-Ablaufwerte erreicht und damit den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

7.2 Der RH anerkannte die weitgehend entsprechenden Reinigungsleistungen, regte aber im Hinblick auf die Minderbelastung der Abwasserreinigungsanlage Verbesserungen von Teilbereichen der Abwasserreinigung an. So wären die Maßnahmen zum Nährstoffabbau und zur Verbesserung der Schlammqualität zu vervollkommen.

Fremdwasser 8.1 Aufgrund der vielfachen widerrechtlichen Einleitungen von Drainage- und Dachwasser ergaben sich hohe Fremdwasseranteile, welche zusätzliche Kosten verursachten und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage erschwerten. Der Verband vermutete einen Fremdwasseranteil von rd 30 %. Externe Untersuchungen zeigten im August 1996, daß das Abwasser aus Oberndorf stark verdünnt war; als Ursache wurde eine Bacheinleitung vermutet.

Die Transportkanalstrecken des Abwasserverbandes zwischen St Johann und Kirchdorf, aber auch andere Ortskanalstrecken führten über weite Strecken durch unter Wasser stehende Grünlandflächen, wodurch erhebliche Mengen an Fremdwasser ins Kanalnetz gelangten, was dem Verband bekannt war.

Die Ortskanalnetze, an denen die einzelnen Objekte angeschlossen waren, lagen dagegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinden, so daß von diesen Fehleinleitungen fest- und abzustellen gewesen wären.

Eine regelmäßige Wartung der Transportkanalstrecken fand nur im Anlaßfall und nicht regelmäßig statt.

- 8.2 Der RH regte die regelmäßige Wartung der Transportkanalstrecken, aber auch der Ortskanäle der drei Mitgliedsgemeinden durch den Verband an, um Mißstände im direkten Wege abstellen zu können. Ferner empfahl er, entschiedene Schritte zur Behebung der Fremdwasserzutritte zu setzen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes werde mit der Sanierung von Kanalschächten und Videountersuchungen der Kanäle bereits laufend an der Verminderung der Fremdwasserzutritte gearbeitet.*

### Klärschlamm

- 9.1 Seit Bestehen der Abwasserreinigungsanlage ergaben sich Probleme mit Blähschlammerscheinungen, die ein schlechtes Absetzverhalten des Klärschlammes nach sich zogen und deren Ursache im Abwasser der Lebensmittelindustrie vermutet wurde. Wegen des hohen Grundwasserstandes vorgenommene bauliche Abänderungen erschwerten zusätzlich eine Klärschlammmeindickung, wobei aber mit der chemischen Fällung eine Verbesserung der Situation gelang.

Das in den beiden Faultürmen dabei entstandene Faulgas sollte den Energiebedarf der Abwasserreinigungsanlage zum Großteil abdecken. Wegen der geringen Schmutzfrachten war aber der Klärschlammfall geringer als im Projekt vorgesehen und seine Faulzeit daher mit 50 bis 60 Tagen doppelt so lang wie geplant. Der Klärschlamm war außerdem sehr dünn.

- 9.2 Der RH verwies auf den vermehrten Heizaufwand und die erhöhten Betriebskosten infolge der überlangen Faulzeiten. Er empfahl, den Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes zu erhöhen und den Betrieb mit nur einem Faulturm anzustreben.

### Verfahren nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz

- 10.1 Gemäß dem Tiroler Kanalisationsgesetz können Betriebe — sofern der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage nicht durch die Betriebsabwässer beeinträchtigt wird — ihre Abwässer in eine derartige kommunale Anlage einleiten. Für Stoffe, die den Bestand oder Betrieb einer solchen Anlage gefährden bzw. beeinträchtigen können, besteht Einleitungsverbot.

Die Bürgermeister der jeweiligen Standortgemeinden von Betrieben waren auch Kanalbehörde erster Instanz zur Erlangung eines Anschlußbescheids. Der Verband hatte in den diesbezüglichen Verhandlungen keine Parteienstellung, war jedoch für die Einhaltung des Wasserrechtsbescheids verantwortlich. Die in diesem Zusammenhang erkennbare Toleranz der Standortgemeinden gegenüber ihren Betrieben erschwerte indes — wie der RH erhob — die Erfüllung der Verbandsaufgaben und führte zu erheblichen Interessenkollisionen.



- 10.2 Der RH stellte fest, daß sich die fehlende Parteienstellung des Verbandes als Anlagenbetreiber in den behördlichen Verfahren nachteilig auswirkte. Er empfahl, künftig bei allen Kanaleinleitungsverfahren von Betrieben dem Verband Parteienstellung zuzuerkennen bzw eine solche einzufordern.

### Betriebliche Abwässer

- 11.1 Stoßbelastungen aus den Industriebetrieben in St Johann in Tirol lösten vereinzelte Überschreitungen der wasserrechtlich auferlegten Ablaufwerte aus. Aus den Betrieben gelangten nicht nur hohe CSB–Frachten, sondern auch toxische Hemmstoffe in die Abwasserreinigungsanlage. Diese Hemmstoffe verursachten geringere CSB–Abbauraten. Allerdings konnten Herkunft und Auswirkung der den Betrieb beeinträchtigenden Abwässer nur vermutet, aber nicht eindeutig bewiesen werden.

Aufforderungen des Verbandes an die jeweiligen Gemeinden, diese unzulässigen Einleitungen zu unterbinden, blieben meist ohne Ergebnis. Die vom Verband dokumentierten Stoßbelastungen aus den Betrieben (Molkerei, Schlachthof, Brauerei, Spanplattenwerk) in St Johann beeinträchtigten trotz wiederholter Beschwerden des Verbandes jahrelang den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage, ohne daß die betroffene Heimatgemeinde des jeweiligen Betriebs Maßnahmen zur Verbesserung der Situation setzte.

- 11.2 Der RH empfahl, zweckdienliche Wege der Zusammenarbeit von Verband, Gemeinden und Betrieben zu suchen sowie eine einvernehmliche Vorgangsweise mit anerkannten Einleitungsregeln und Kontrollmechanismen zu vereinbaren. Weiters sollten die zur Beprobung benötigten Abwasserkontrollschächte in den Betrieben eingerichtet werden.

### Sonstige Fest- stellungen

- 12 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen den sehr geringen Grad der Eigenenergieversorgung, das aufwendig gestaltete Betriebsgebäude, unrichtige Daten für die interne Dokumentation der Leistungserstellung, die Abwasserreinigungsanlage störende Hemmstoffe eines Spanplattenwerks, massive Belastungsstöße aus einer Molkerei sowie fehlende Daten des Abwasseranfalls eines Schlachthofes.

### Aktuelle wasser- rechtliche Situation

- 13.1 Die 1984 wasserrechtlich genehmigte Verbandskläranlage war im Sinne des WRG 1959 eine Altanlage und demnach gemäß § 33c Abs 1 und 2 WRG 1959 nach Vorlage eines Sanierungsprojekts bis zum April 1993 — innerhalb einer Zehnjahresfrist — zu sanieren. Ein solches Sanierungsprojekt existierte jedoch nicht und wurde bis zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung auch nicht eingereicht.

Die Fristversäumnis wurde vom Land mit der Begründung akzeptiert, daß kein Sanierungsprojekt notwendig wäre, wenn eine Abwasserreinigungsanlage ohnehin die gesetzlich verschärften Ablaufwerte erreicht.

- 13.2 Der RH verwies auf die Bestimmungen des WRG 1959 und empfahl eine formelle Mitteilung an die Wasserrechtsbehörde, daß keine Veranlassung für ein Sanierungsprojekt bestünde.

Wie der laufende Betrieb zeigte, konnten gemäß den Vorgaben der 1. AEV mit den vorhandenen Beckenvolumen rd 45 000 EGW auch weitergehend gereinigt werden. Durch eine Verringerung der im geltenden Wasserrechtsbescheid genannten Auslegungsgröße von 70 000 EGW könnten allerdings künftige teure Ausbaumaßnahmen zur Denitrifizierung entbehrlich werden.

Für den Fall der Nichtreservevorhaltung von freien Reinigungskapazitäten regte der RH an, der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben, daß angesichts der starken Minderauslastung der Abwasserreinigungsanlage eine Änderung des Wasserrechtsbescheids mit einer geringeren EGW-Auslegung angestrebt wird.

Allerdings hätte eine Rücktypisierung der Abwasserreinigungsanlage zugleich die Konsequenz, daß — nach Ausschöpfung eines in einem solchen Fall verringerten anteiligen EGW-Kontingents — für neue abwasserintensive Betriebe betriebliche Abwasservorreinigungen notwendig werden könnten.

- 13.3 *Der Verband beantragte im März 1998 beim Amt der Landesregierung eine Konsensänderung. Im Antwortschreiben vom August 1998 wurde die Minderauslastung der Abwasserreinigungsanlage bestätigt und eine Reihe sich aus einer Konsensänderung für den Verband ergebender Vorteile aufgelistet. Der Vorschlag des RH wurde als überlegenswert anerkannt und die erwünschten Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Ansuchens dargestellt.*

**Schluß-  
bemerkungen**

- 14 **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

(1) **Im Fall der Nichtreservevorhaltung freier Reinigungskapazitäten sollte eine Änderung des Wasserrechtsbescheids mit Verringerung der Auslegungsgröße angestrebt werden.**

(2) **Zweckdienliche Wege der Zusammenarbeit von Verband, Gemeinden und Betrieben wären zu suchen und mit ihnen eine einvernehmliche Vorgangsweise mit anerkannten Einleitungsregeln und Kontrollmechanismen festzulegen.**

(3) **Es wären der Fremdwasseranteil im Abwasser zu minimieren und die Ursachen der hydraulischen Probleme zu untersuchen.**

(4) **Die Transportkanalstrecken, aber auch die Ortskanäle der drei Mitgliedsgemeinden sollten regelmäßig vom Verband gewartet werden.**

(5) **In Kanaleinleitungsverfahren von Betrieben sollte der Verband Parteienstellung haben.**

Wien, im Dezember 1998

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>1. AEV</b>	1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser
<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BKA</b>	Bundeskanzleramt
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>CSB</b>	chemischer Sauerstoffbedarf
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EGW</b>	Einwohnergleichwerte
<b>ERP</b>	European Recovery Program
<b>ff</b>	folgende (Seiten)
<b>GesmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>l/s</b>	Liter je Sekunde
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S</b>	Schilling
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>TirKAG</b>	Tiroler Krankenanstaltengesetz
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>WRG 1959</b>	Wasserrechtsgesetz 1959

Reihe TIROL 1998/6

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>1. AEV</b>	1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser
<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BKA</b>	Bundeskanzleramt
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>CSB</b>	chemischer Sauerstoffbedarf
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EGW</b>	Einwohnergleichwerte
<b>ERP</b>	European Recovery Program
<b>ff</b>	folgende (Seiten)
<b>GesmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>l/s</b>	Liter je Sekunde
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S</b>	Schilling
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>TirKAG</b>	Tiroler Krankenanstaltengesetz
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>WRG 1959</b>	Wasserrechtsgesetz 1959

Reihe TIROL 1998/6